

Satzung der komba gewerkschaft nrw

I. Abschnitt – Allgemeines –

§ 1 - Name, Organisationsbereich, Rechtsform, Sitz -

- 1) Die KOMBA-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen (nachfolgend komba gewerkschaft nrw genannt) ist die Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion für Beamte und Arbeitnehmer im kommunalen Dienst.
- 2) Mitglieder können sein Beamte/Beamtinnen, Arbeitnehmer/innen, die in Ausbildung stehenden Personen im Organisationsbereich (Abs. 4) sowie Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren.
- 3) Organisationen können sich korporativ der komba gewerkschaft nrw anschließen.
- 4) Der Organisationsbereich umfasst:
 1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
 2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes oder einen TV wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können;
 3. öffentlich-rechtliche Sparkassen;
 4. kommunale Spitzenverbände;
 5. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe mit kommunalem Bezug (z.B. Landesbetrieb Straßenbau NRW);
 6. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist;
 7. Organisationen des dbb beamtenbund und tarifunion;
 8. Beamten-Selbsthilfeeinrichtungen.
- 5) Die komba gewerkschaft nrw hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Ihr Sitz ist Köln.

§ 2 - Aufgaben -

- 1) Die komba gewerkschaft nrw wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sie wendet die ihr erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben an.
- 2) Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder, für die Tarifrecht gilt, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt. Das Verfahren bei Arbeitskampfmaßnahmen wird in einer besonderen Arbeitskampfordnung geregelt.
- 3) Die komba gewerkschaft nrw fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba jugend nrw.
- 4) Die komba gewerkschaft nrw setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie beachtet dabei insbesondere das Prinzip des Gender Mainstreaming.
- 5) Die komba gewerkschaft nrw kann mit anderen Organisationen Verbindungen eingehen

II. Abschnitt – Organisationsaufbau -

§ 3 – Bildung von Orts-/Kreisverbänden und Fachgruppen -

- 1) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mitglieder bilden innerhalb des Gemeindebezirks einen Ortsverband. Ortsverbände innerhalb eines Kreises können sich zu einem Kreisverband zusammenschließen, der satzungsrechtlich an die Stelle dieser Ortsverbände tritt. Ein Ortsverband kann in seiner Satzung seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich auf das Gebiet anderer Gemeinden ausdehnen, wenn keine Zuständigkeiten anderer Orts- oder Kreisverbände berührt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- 2) Abweichend von Absatz 1 bilden die Mitglieder bei einem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber eine Fachgruppe, wenn dies wegen der Organisationsstruktur und/oder der Aufgabenstellung des Dienstherrn/Arbeitgebers zur Sicherung einer wirkungsvollen gewerkschaftlichen Arbeit in dessen Bereich notwendig erscheint. Die Bildung einer Fachgruppe bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
- 3) Mitglieder, die bei einem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber beschäftigt sind, für den kein Orts- oder Kreisverband und keine Fachgruppe zuständig ist, werden mit dessen/deren Zustimmung einem Orts- bzw. Kreisverband oder einer Fachgruppe zugewiesen. Ist dies nicht möglich, werden sie als Mitglieder ohne Zuordnung zu einer Organisationseinheit geführt.
- 4) Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen können Arbeitsgemeinschaften oder Regionen (§ 5) bilden, ohne dass ihre satzungsrechtliche Stellung davon berührt wird.

§ 4 – Stellung der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen -

- 1) Die Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig. Ihre Tätigkeit muss auf die Erreichung der Gewerkschaftsziele ausgerichtet sein. Sie geben sich eine eigene Satzung. Dabei sind die Grundsätze der Mustersatzung zu beachten.

- 2) Die Vorstände der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen sind Träger der gewerkschaftlichen Arbeit der komba gewerkschaft nrw in ihrem Zuständigkeitsbereich. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw ergeben sich aus dieser Satzung, aus der Beitragsordnung, aus der Arbeitskampfordnung und aus sonstigen Beschlüssen der Organe der komba gewerkschaft nrw. Sie informieren die komba gewerkschaft nrw über alle Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die für die gewerkschaftliche Arbeit auf Landesebene von Bedeutung sein können. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden sie von der komba gewerkschaft nrw durch Informationen und Beratung unterstützt.
- 3) Ist ein Orts- oder Kreisverband oder eine Fachgruppe mangels eines funktionsfähigen Vorstandes handlungsunfähig oder kommt der Vorstand seinen satzungsmäßigen Pflichten beharrlich nicht nach, so kann der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw
 - a) eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit wieder herzustellen, einberufen oder
 - b) eine andere Person oder einen anderen Orts- oder Kreisverband oder eine andere Fachgruppe mit der Führung der Geschäfte so lange betrauen, bis der Mangel beseitigt ist.

Die Mitglieder sind über die Maßnahme unverzüglich zu informieren. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Orts- bzw. Kreisverbandes bzw. der Fachgruppe können gegen die Maßnahme innerhalb von einem Monat nach erfolgter Benachrichtigung Beschwerde beim Landesvorstand einlegen, der endgültig entscheidet. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde ab, ist die Maßnahme zu beenden; die Mitglieder sind zu informieren. Die Übertragung der Geschäftsführung auf einen anderen Orts-, Kreisverband oder einer Fachgruppe bedarf dessen/deren Einwilligung.

§ 5 – Regionen -

- 1) Zum Zwecke einer grundsätzlich auf Dauer ausgerichteten gemeinsamen regionalen Gewerkschaftsarbeit können mehrere Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen im Wege der Vereinbarung Regionen bilden. Der Landesvorstand erlässt Richtlinien über die Bildung, Zusammensetzung und finanzielle Förderung der Regionen.
- 2) Die Richtlinien nach Abs. 1 können auch vorsehen, dass eine Geschäftsstelle, die von einem Orts- oder Kreisverband oder einer Fachgruppe alleine unterhalten wird, hinsichtlich der Förderung einer regionalen Geschäftsstelle gleichgestellt wird, wenn im Übrigen die festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

III. Abschnitt – Mitgliedschaft und Beiträge -

§ 6 – Beginn der Mitgliedschaft -

- 1) Das Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich für Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 (Einzelmitglieder) nach den Absätzen 2 bis 4, für Mitgliedschaften von Organisationen nach § 11.
- 2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den nach Abs. 3 zuständigen Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- 3) Grundsätzlich ist der Orts- bzw. Kreisverband zuständig, in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich der Dienstherr/Arbeitgeber seinen rechtlichen Sitz hat. Abweichend hiervon ist die Fachgruppe zuständig, wenn für den Bereich des Dienstherrn/Arbeitgebers eine solche besteht.

Rentner/innen bzw. Versorgungsempfänger/innen können den Aufnahmeantrag auch an den für den Wohnort zuständigen Orts- bzw. Kreisverband richten.

Kann nach den Regelungen der Sätze 1 bis 3 eine Zuordnung nicht vorgenommen werden (§ 3 Abs. 3), ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.
- 5) Ändert sich die Zuständigkeit durch einen Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberwechsel des Mitgliedes, übernimmt der/die nunmehr zuständige Orts-/Kreisverband/Fachgruppe das Mitglied zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ohne dass es eines Verfahrens nach Abs. 2 bedarf.

§ 7 – Pflichten und Rechte –

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane zu beachten, insbesondere satzungsgerechte Beiträge zu entrichten (§ 10), und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
- 2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Die komba gewerkschaft nrw gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Rechtsberatung und Rechtsschutz steht nach Maßgabe der für die komba gewerkschaft nrw geltenden Rechtsschutzordnung zu.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft -

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 2 richtet sich nach den Abs. 2 bis 5, für Mitgliedschaften von Organisationen nach § 11.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus dem Organisationsbereich. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die/den überlebende/n Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über, es sei denn, dass diese/r widerspricht.
- 3) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Orts- oder Kreisverbandes oder der Fachgruppe, bei Mitgliedern ohne Zuordnung zu einer Organisationseinheit (§ 3 Abs. 3) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwider handelt;
 - einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört;
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Orts-/Kreisverbandes bzw. der Fachgruppe; der geschäftsführende Vorstand kann ebenfalls das Ausschlussverfahren einleiten.

- 5) Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. *Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt; der Vorstand des Orts-, Kreisverbandes/der Fachgruppe kann auf eine Beitreibung verzichten. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, soll auf die Beitreibung rückständiger Beiträge verzichtet werden.*

§ 9 – Beschwerdeweg -

- 1) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 6 und gegen den Ausschluss gem. § 8 ist die schriftliche Beschwerde möglich. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils einen Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung.
- 2) Beschwerdeinstanz nach Abs. 1 ist bei Entscheidungen des
 - a) Vorstandes eines Orts-/Kreisverbandes bzw. einer Fachgruppen der geschäftsführende Vorstand;
 - b) geschäftsführenden Vorstandes der Landesvorstand.
- 3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann jedes Mitglied in allen die komba gewerkschaft nrw betreffenden Fragen sich beschwerdeführend an den geschäftsführenden Vorstand wenden. Ein solche Beschwerde ist form- und fristlos möglich.

§ 10 – Mitgliedsbeiträge -

Nach Maßgabe der vom Gewerkschaftstag zu beschließenden Beitragsordnung regeln die Orts-/Kreisverbände/Fachgruppen die Höhe der Mitgliedsbeiträge und das Verfahren für die Abführung

§ 11 - korporativ angeschlossene Organisationen -

- 1) Der Antrag einer Organisation auf Aufnahme in die komba gewerkschaft nrw ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über ihn entscheidet der Landesvorstand abschließend. § 6 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Beginn der Mitgliedschaft nicht vor dem Beschluss des Landesvorstandes liegen darf.
- 2) Träger der Rechte und Pflichten ist nur die Organisation selber. Die ihr angehörenden Mitglieder können keine eigenen Ansprüche aus der Satzung ableiten; die komba gewerkschaft nrw kann diesen jedoch freiwillig gewerkschaftliche Leistungen gewähren.
- 3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt der Landesvorstand im Einzelfall fest.
- 4) Der/die Vorsitzende der Organisation ist geborenes Mitglied des Landesvorstandes und nimmt in dieser Eigenschaft stimmberechtigt am Landesgewerkschaftstag teil. Weitere stimmberechtigte Delegierte stehen der Organisation nicht zu. Stellvertretung im Einzelfall ist bei Sitzungen des Landesvorstandes und beim Landesgewerkschaftstag zulässig. Eine Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist nur möglich, wenn der/die Vertreter/in zugleich Mitglied der komba gewerkschaft nrw ist.
- 5) Soweit die Mitgliedschaft in anderen Gremien der komba gewerkschaft nrw (§ 13 Abs. 2) von der Zugehörigkeit zum Landesvorstand abhängig ist, kann die Organisation auch andere Vertreter/innen als die/den Vorsitzende/n vorschlagen.
- 6) Die Organisation ist antragsberechtigt zum Landesgewerkschaftstag.
- 7) Die korporative Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und mit der Auflösung der Organisation.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären und nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalendervierteljahr möglich.

Für den Ausschluss gelten § 8 Abs. 4 und 5 sinngemäß. Zuständig ist der Landesvorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung durch den Landesvorstand beschließen.

§ 12 – Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz -

Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2, die sich durch langjährige Tätigkeit auf der Landesebene für die komba gewerkschaft nrw besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern, *Landesvorsitzende* der komba gewerkschaft nrw zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

IV. Abschnitt – Organe und andere Gremien -

§ 13 – Satzungsmäßige Gremien -

- 1) Organe der komba gewerkschaft nrw sind der Landesgewerkschaftstag (§ 15), der Landesvorstand (§ 16) und der geschäftsführende Vorstand (§ 17).
- 2) Neben den Organen bestehen folgende Gremien:
 - a) Dienstrechtsausschuss (§ 20) und Tarifausschuss (§ 19);
 - b) Fachbereichsvorstände (§ 21);
 - c) Fachkommissionen (§ 22);
 - d) Projektgruppen (§ 23).

§ 14 – Gemeinsame Bestimmungen –

- 1) Die Abs. 2 bis 9 gelten für die in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Gremien, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist.
- 3) *„Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:*
 - a) *Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.*
 - b) *Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.*
 - c) *Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz ist der Wahlgang zu wiederholen; für jeden Wahlgang können auch Bewerber/innen vorgeschlagen werden, die beim vorangegangenen Wahlgang nicht zur Wahl standen.*
 - d) *Geheime Wahlen können auch mittels technischer Verfahren durchgeführt werden, wenn die für das Gremium geltende Geschäfts- oder Wahlordnung dies vorsieht.“*
- 4) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 5) Im Landesvorstand und im geschäftsführenden Vorstand haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamten bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden. Dies gilt auch für andere Beamte sowie Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen.
- 6) *In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Das Nähere regelt die für das Gremium geltende Geschäftsordnung (Abs. 9).*
- 7) Der Landesvorstand kann Beschlüsse der Gremien, die nicht Organe sind, aufheben. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Tarifausschusses in Tarifangelegenheiten.
- 8) *Gremienmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Regelungen hierüber einschließlich der Höhe beschließt der Landesvorstand.*
- 9) *Die Organe (§ 13 Abs. 1) geben sich eine Geschäftsordnung. Für die übrigen Gremien erlässt der Landesvorstand eine Geschäftsordnung*

§ 15 – Landesgewerkschaftstag -

- 1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba gewerkschaft nrw. Er findet alle *fünf* Jahre statt und ist nach Beschlussfassung im Landesvorstand mit einer Frist von 20 Wochen anzukündigen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch die/den *Landesvorsitzende/n mit einer Frist von sechs Wochen* einzuberufen.
- 2) Der Landesgewerkschaftstag besteht aus
 - dem Landesvorstand,
 - den Delegierten aus den Orts-/Kreisverbänden und Fachgruppen,
 - den Vorsitzenden der Fachbereiche,
 - dem/der Ehrenvorsitzenden,
 - den Ehrenmitgliedern.

Die Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen Vertreter/eine Vertreterin. Diese sind von der Mitglieder- oder von der satzungsmäßig an ihre Stelle tretenden Vertreterversammlung zu wählen. Mitglieder des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der Fachbereiche sowie Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder werden nicht angerechnet. *Als Delegierte können nur Personen benannt werden, die im entsendenden Orts-/Kreisverband/in der entsendenden Fachgruppe Mitglied sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist nach Maßgabe der vom Landesgewerkschaftstag zu beschließenden Geschäftsordnung zulässig; Satz 5 gilt sinngemäß.*
- 3) Der Landesgewerkschaftstag wählt eine mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Verhandlungsleitung und mindestens zwei Protokollführer/innen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
4. Der Landesgewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
 - (a) Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit,
 - (b) Entgegennahme des Geschäftsberichts (§ 17 Abs. 6),
 - (c) Entgegennahme der Jahresbilanzen,
 - (d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer (§ 24 Abs. 3),
 - (e) Erteilung der Entlastung
 - (f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 17),
 - (g) Wahl des Landesvorstandes (§ 16),
 - (h) Wahl der Rechnungsprüfer/innen (§ 24 Abs. 1),
 - (i) Festlegung der Grundsätze für die Finanzplanung,
 - (j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 10),

- (k) Beschlussfassung über die Arbeitskampfordnung,
 - (l) Beschlussfassung über Entschließungen und Anträge (Abs. 6),
 - (m) Beschlussfassung über den Eintritt in eine oder Austritt aus einer Dachorganisation,
 - (n) Satzungsänderungen
 - (o) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Landesgewerkschaftstag sowie Wahl der Verhandlungsleitung und der Protokollführer/innen,
 - (p) Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
 - (q) Ernennung von Ehrengewählten und Ehrenmitgliedern (§ 12)
- 5) Auf Beschluss des Landesvorstandes mit zwei Dritteln Mehrheit muss ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag einberufen werden. Er muss innerhalb einer Frist von 12 Wochen seit Beschlussfassung stattfinden. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich fordern. Die Beratungspunkte, die Gegenstand des außerordentlichen Landesgewerkschaftstages sein sollen, sind dabei anzugeben. In diesem Fall beginnt die Frist nach Satz 2 mit dem Tag, an dem die erforderliche Anzahl von Unterschriften der Landesgeschäftsstelle vorliegt.
- 6) Anträge zum Landesgewerkschaftstag können von den Orts-, Kreisverbänden, Fachgruppen, korporativ angeschlossenen Organisationen, dem Landesvorstand, den Fachbereichsvorständen und der Landesjugendleitung gestellt werden. Die Anträge sind spätestens *zehn* Wochen vor der Tagung schriftlich mit Begründung bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Landesgewerkschaftstag. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landesgewerkschaftstag.

§ 16 – Landesvorstand –

- 1) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben regelt der Landesvorstand alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Landesgewerkschaftstag zuständig ist.
- Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Rechte:*
- *Die Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere die Bildung einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Finanzkommission, sowie die Festlegung deren Aufgaben und Rechte,*
 - *Die Genehmigung der jährlichen Finanzpläne und die Zahl der Beschäftigten der komba gewerkschaft nrw sowie deren Bezahlungsgrundlagen. Dazu hat der Landesvorsitzende dem Landesvorstand einen Stellenplan vorzulegen.*
 - *Einsichtsrecht in alle Zahlungsunterlagen der komba gewerkschaft nrw durch seine Finanzkommission. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.*
- 2) Der Landesvorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand,
 - 21 Beisitzern/Beisitzerinnen, davon mindestens 7 Beamte oder Beamtinnen und 7 Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen,
 - dem/der gemäß deren Satzung gewählten 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden der komba jugend nrw und
 - den geborenen Mitgliedern nach § 11 Abs. 4.
- 3) *Die Mitglieder des Landesvorstandes haften der komba gewerkschaft nrw für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen*

von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der komba gewerkschaft nrw.

- 4) *Ist ein Mitglied des Landesvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der komba gewerkschaft nrw die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.*
- 5) *Die Mitglieder des Landesvorstandes, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, werden vom Landesgewerkschaftstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl.*
- 6) *Die 21 Beisitzer/innen werden in einem - von den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand getrennten - Wahlgang gewählt.*
- 7) *Sitzungen des Landesvorstandes sind mindestens zwei Mal jährlich durch die/den Landesvorsitzende/n nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesvorstandes muss eine Sitzung stattfinden.-Der/die Ehrenvorsitzende ist ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Der Landesvorstand kann Personen, die ihm nicht angehören, regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.*

§ 17 - Geschäftsführender Vorstand -

- 1) *Der geschäftsführende Vorstand besteht aus*
 - a) *dem/der Landesvorsitzenden,*
 - b) *dem/der 2. Landesvorsitzenden,*
 - c) *fünf gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden und*
 - d) *dem/der gemäß deren Satzung gewählten Landesvorsitzenden der komba jugend nrw.*

Als stellvertretende Landesvorsitzende sind mindestens zwei Beamte oder Beamtinnen und zwei Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zu wählen.
- 2) *Der Landesvorstand kann beschließen, dass bis zu zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihr Amt hauptberuflich ausüben. In diesen Fällen regelt der Landesvorstand deren Bezahlungs- und sonstige Arbeitsbedingungen*
- 3) *Die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 100.000 Euro (incl. Steuern) hat die/der Landesvorsitzende alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Bei Handelsgeschäften zu Vermögensanlagen und Vermögensumschichtungen sowie in anderen Fällen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zwei Mitgliedern nach Satz. 1 gemeinsam. Bei Verpflichtungen, die wiederkehrende Leistungen umfassen, gilt als Geschäftswert im Sinne des Satzes 2 die Summe, die bis zu dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem erstmalig eine fristgerechte Kündigung der den Zahlungen zu Grunde liegenden Vereinbarung wirksam würde.*
- 4) *Der/die Landesvorsitzende wird von dem/der 2. Landesvorsitzenden vertreten. Im Übrigen ist die Vertretung in der Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 9) zu regeln. Die Geschäftsordnung hat ferner Regelungen über die Aufgabenverteilung, über nach innen wirkende Handlungsbeschränkungen bei Wahrnehmung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungsbefugnis (Abs. 3) sowie über Fragen der Führung der Landesgeschäftsstelle (Abs. 6) zu treffen.*

- 5) *Der/Die Landesvorsitzende und der/die 2. Landesvorsitzende werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Abweichend von § 14 Abs. 3 Buchst. b) ist nicht gewählt, wer weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; in einem solchen Fall gilt § 14 Abs. 3 Buchst. c) sinngemäß. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in einem gesonderten gemeinsamen Wahlgang gewählt. Näheres über das Wahlverfahren bestimmt die vom Landesgewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung.*
- 6) *Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der kombagewerkschaft nrw. Er gibt alle fünf Jahre einen Geschäftsbericht. Zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und zur Ausführung der Beschlüsse bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.*
- 7) *Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die/den Landesvorsitzende/n unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.*

§ 18 - Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern -

- 1) *Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes, das kein geborenes Mitglied ist, vor Ablauf der Wahlzeit aus, gelten die Absätze 2 bis 7. Als Ausscheiden im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein Funktionswechsel gemäß Abs. 2, 3 oder 4. Die Wahlzeit eines/einer nach diesen Vorschriften Gewählten dauert bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.*
- 2) *Scheidet der/die Landesvorsitzende aus, übernimmt der/die 2. Landesvorsitzende die Nachfolge. Steht er/sie nicht zur Verfügung, wählt der Landesvorstand aus dem Kreis der vom Landesgewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden den/die Nachfolger/in. Steht aus diesem Personenkreis niemand für die Wahl zur Verfügung, kann der Landesvorstand den/die Nachfolger/in aus dem Kreis seiner anderen Mitglieder wählen. Kommt eine Wahl nach Satz 3 nicht zustande, ist ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag zur Wahl eines/einer Landesvorsitzenden einzuberufen. § 15 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß; die Frist nach dieser Bestimmung beginnt mit dem Tag der Feststellung durch den Landesvorstand, dass eine Wahl nach Satz 3 nicht zustande kommt.*
- 3) *Scheidet der/die 2. Landesvorsitzende aus, gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.*
- 4) *Scheidet eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r aus, soll der Landesvorstand eine Ergänzungswahl aus seiner Mitte vornehmen. Dabei ist das Mindestquorum (§ 17 Abs. 1 Satz 2) zu wahren.*
- 5) *Abs. 4 gilt dann nicht, wenn das Ausscheiden Folge einer Wahl gem. Abs. 2 Satz 4 ist. In einem solchen Fall regelt der außerordentliche Gewerkschaftstag auch die Nachfolge in der Funktion des/der stellvertretenden Landesvorsitzenden. Das Mindestquorum (§ 17 Abs. 1 Satz 2) ist dabei zu wahren.*
- 6) *Scheidet ein/e Beisitzer/in im Landesvorstand aus, so rückt unter Berücksichtigung des Gruppenprinzips derjenige oder diejenige nach, der/die auf dem letzten Landesgewerkschaftstag von den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Steht aus der selben Gruppe kein/e Kandidat/in zur Verfügung, erfolgt das Nachrücken ohne Rücksicht auf das Mindestquorum gruppenübergreifend. Der Landesvorstand bestätigt das Nachrücken durch Beschluss.*
- 7) *Die Vorschrift des § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten in Fällen der Abs. 2 bis 4 entsprechend.*
- 8) *Enden die Ämter aller Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gleichzeitig, so führen die fünf am längsten dem Landesvorstand angehörenden Beisitzer/innen (§*

16 Abs. 6) die Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes (kommissarischer Vorstand) bis zur Wahl eines Vorstandes nach § 26 BGB durch den Landesvorstand. Der kommissarische Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n kommissarischen Vorsitzende/n. Für den kommissarischen Vorstand gelten die Vorschriften des § 17 sinngemäß. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandes endet mit der Wahl eines geschäftsführenden Vorstandes durch den Landesvorstand und dessen Amtszeit mit der Neuwahl durch einen Landesgewerkschaftstag.

§ 19 – Tarifausschuss –

- 1) Der Landesvorstand bildet einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Tarifausschuss. Ihm dürfen nur Arbeitnehmer/innen angehören. Eines dieser Mitglieder ist aus dem Kreis der *in § 17 Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Vorstandsmitglieder* und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Landesjugendleitung zu wählen. Die übrigen Mitglieder wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n und seine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 2) Der Tarifausschuss vertritt die besonderen Interessen der Arbeitnehmer/innen. Insbesondere ist er für alle Tarifangelegenheiten zuständig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt er in Tarifangelegenheiten selbständig.

§ 20 – Dienstrechtsausschuss -

- 1) Der Landesvorstand bildet einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Dienstrechtsausschuss. Ihm dürfen nur Beamte/Beamtinnen angehören. § 19 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- 2) Der Dienstrechtsausschuss vertritt die besonderen Interessen der Beamten/Beamtinnen.

§ 21 - Fachbereiche und Fachbereichsvorstände -

- 1) Der Landesvorstand kann für von ihm festzulegende Berufsgruppen oder Sparten des Organisationsbereiches Fachbereiche bilden. Alle Mitglieder, die einer der festgelegten Berufsgruppen angehören oder in einer der festgelegten Sparten beschäftigt sind, gehören dem jeweiligen Fachbereich an.
- 2) *Der Landesvorstand wählt unverzüglich nach jedem Landesgewerkschaftstag auf der Grundlage von Vorschlägen der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen für jeden Fachbereich einen aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Fachbereichsvorstand. Die Wahlzeit endet mit der Neuwahl. Den Fachbereichsvorständen dürfen nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches angehören.*
- 3) *Die Fachbereichsvorstände wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende und eine/n stellvertretenden Vorsitzenden.*
- 4) Die Fachbereichsvorstände vertreten im Rahmen der gesamtgewerkschaftlichen Zielsetzungen die berufsgruppen- oder spartenspezifischen Interessen. Sie beraten und unterstützen die Organe der komba gewerkschaft nrw in berufsgruppen- oder spartenspezifische Angelegenheiten. Näheres bestimmt eine vom Landesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Fachbereichsvorstände. Abweichend von § 14 Abs. 7 können ihre Beschlüsse in Tarifangelegenheiten nicht vom Landesvorstand, sondern vom Tarifausschuss aufgehoben werden.

§ 22 – Fachkommissionen -

Zur Beratung von Fachfragen bedient sich der Landesvorstand besonderer Fachkommissionen, deren Mitglieder von ihm gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und ihre/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 23 – Projektgruppen -

Der Landesvorstand kann Projektgruppen mit einem konkreten und zeitlich begrenzten, vorher von ihm bestimmten Arbeitsauftrag einrichten. Bei Eilbedürftigkeit oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die in die Entscheidungskompetenz des geschäftsführenden Vorstandes fallen, kann auch dieser Projektgruppen einrichten. Über die Empfehlungen der Projektgruppen entscheidet in wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Landesvorstand, sonst der geschäftsführende Vorstand.

V. Abschnitt – Rechnungswesen -

§ 24 – Rechnungsprüfung -

- 1) Der Landesgewerkschaftstag wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Landesvorstandes sind nicht wählbar.
- 2) Für die Wahlzeit gilt § 16 Abs. 5. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen das Rechnungswesen und die Buchhaltung zu überprüfen und mindestens einmal im *Geschäftsjahr* eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem/der Buchhalter/in zu unterzeichnen und dem Landesvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie dem Landesgewerkschaftstag einen Schlussbericht vorzulegen.

§ 25 – Geschäftsjahr -

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Abschnitt – Schlussvorschriften –

§ 26 – Bestandsschutz -

- 1) Ehrenmitglieder, die vor dem 16. Mai 2003 ernannt wurden, bleiben stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes.
- 2) Der Zustimmungsvorbehalt für die Bildung einer Fachgruppe (§ 3 Abs. 2) gilt nicht für die bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe bestehenden Fachgruppen sowie für die Ortsverbände, deren Organisationsbereich bereits vor dem 16. Mai 2003 auf einen Arbeitgeber beschränkt war. Sie behalten ihre bisherige Bezeichnung und die Stellung eines Ortsverbandes.
- 3) Der Zustimmungsvorbehalt für die Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches

über die Gemeindegrenze hinaus (§ 3 Abs. 1) gilt nicht für die Ortsverbände, deren Organisationsbereich sich bereits vor dem 16. Mai 2003 über mehrere Gemeinden erstreckte.

§ 27 – Auflösung –

- 1) Die Auflösung der komba gewerkschaft nrw kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Landesgewerkschaftstag ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 15 Abs. 2 zu entsendenden Vertreter/innen anwesend ist.
- 2) Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen fünf Wochen ein neuer Landesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig.
- 3) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Landesgewerkschaftstag.

§ 28 – Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt sofort mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Beschlossen auf dem Landesgewerkschaftstag der komba gewerkschaft nrw am 26. Mai 2011 in Bonn